

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Bgld. LS

Bgld. LS - Burgenländische Landessymbole

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.03.2023

In Kraft seit 11.03.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at